



Fachhochschule Aachen, Kurbrunnenstraße 22, 5100 Aachen

Datum 11. Juni 1987  
FF/Fu

An das  
Ministerium für Wissenschaft  
und Forschung des Landes NRW  
Völklinger Straße 49

4000 Düsseldorf 1



Betr.: *Stellungnahme der Fachhochschule Aachen zum Entwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Stand : Februar 1987, Senatsberatung Juni 1987)*

Grundsätzlich ist die Fachhochschule Aachen der Meinung, daß das FHG in sich geschlossen lesbar sein muß, also keinen Bezug zu einem anderen Gesetz (z. B. WissHG) enthalten soll.

Mit Befremden stellt die Fachhochschule Aachen fest, daß die vom Minister für Wissenschaft und Forschung geforderte erste Stellungnahme (Erlaß vom 15. 4. 1986 - I B 1 - 7511/7531 und I B 2 - 7541 -) der Fachhochschule Aachen vom 8. 8. 1986 in gar keiner Weise im Gesetzentwurf der Landesregierung Berücksichtigung gefunden hat.

Der hohe Stellenwert, der den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nach wie vor durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung beigemessen wird, schlägt sich in diesem Gesetzentwurf überhaupt nicht nieder. Wenn solche Stellungnahmen nicht zur Beschäftigungstherapie der Hochschulen und zur Alibi-Funktion des Ministeriums herabgewürdigt werden sollen, dann sollte die Wichtigkeit der praxisorientierten Lehre der Fachhochschulen für die Wirtschaft und für die von der Landesregierung so oft beschworene ökologische und ökonomische Erneuerung des Landes NRW in deutlich mehr Eigenständigkeit und Selbständigkeit dieser Hochschulart zum Ausdruck kommen. Anderenfalls ist Resignation und Demotivation schließlich aller Mitglieder der Fachhochschulen zu befürchten.

1110/2

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Fachhochschule Aachen ihren speziellen Bildungsauftrag der berufsorientierten, praxisintensiven wissenschaftlichen Ausbildung zu wenig berücksichtigt findet. Als Schlaglichter seien beispielhaft herausgegriffen:

zu § 7 Abs. 3 WissHG Zusammenwirken im Bereich der Studienreform

Erforderlich ist die Erhöhung der Mitgliederzahl der Gemeinsamen Kommission; nur dann ist die angemessene Vertretung der Fachhochschulen gewährleistet.

zu § 7 Abs. 1 Ziffer 5 und § 40 FHG Mitglieder und Angehörige

Die Gruppe der fachpraktischen Mitarbeiter ist im HRG nicht vorgesehen. Dagegen entspricht das Tätigkeitsprofil der sogenannten fachpraktischen Mitarbeiter den Tätigkeitsmerkmalen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, wie im § 53 HRG Abs. 2 beschrieben.

zu § 10 Berufung von Professoren

Stimmrecht für fachpraktische Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiter).

Begründung:

Mitarbeitern, für welche die Voraussetzungen zum Stimmrecht in Entscheidungen, die Forschung und künstlerische Entwicklung sowie die Lehre betreffen, durch den Vorsitzenden festgestellt werden können, sollten auch in Berufungsfragen den übrigen Senatoren gleichgestellt werden.

Die jetzige Regelung führt dazu, daß dieselbe Person als Student stimmberechtigt ist, als fachpraktischer Mitarbeiter jedoch nicht.

zu § 17 Abs. 3 Mitglieder des Senats und § 24 Abs. 2 Mitglieder des Fachbereichsrates

MITGLIEDERZAHL UND MITGLIEDERVERHÄLTNISS MÜSSEN WIE BISHER BLEIBEN.

Begründung:

An großen Fachhochschulen würden durch die Neuregelung zuviele Fachbereiche von der Selbstverwaltung im Senat ausgeschlossen.

Bei den Fachbereichsräten und beim Senat würde ein zu großes Mißverhältnis in der Mitbestimmung unter den Gruppen entstehen.

zu § 27 Datenverarbeitung

Dieser Paragraph muß beibehalten werden.

Begründung:

Die Einrichtung Datenverarbeitungszentrale hat sich an der Fachhochschule Aachen sehr gut bewährt, schon weil sie kostensenkend wirkt.

110/3  
1110

§ 29 Hochschulverwaltung

Satz 4 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Eigenständigkeit der Fachhochschule wird hierdurch gefährdet. Außerdem können die Besonderheiten einer Hochschule von einer anderen Hochschule nur schwer bewertet und berücksichtigt werden.

§ 53 Abs. 2 Studienberatung

Eine eigene Studienberatung für Fachhochschulen wird gefordert, da die jetzige und die vorgesehene Regelung den Anforderungen für die Fachhochschul-Studenten in keiner Weise gerecht wird.

Im übrigen wiederholt die Fachhochschule Aachen noch einmal die Änderungsvorschläge vom 8. 8. 1986 - siehe unten - mit einigen Ergänzungen zum Entwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen. Außerdem weist die Fachhochschule Aachen darauf hin, daß es ein Anliegen der Ministerin sein sollte, den § 8 Abs. 8 bei der Formulierung des eigenen Gesetzestextes anzuwenden.

Zu § 6 Abs. 3 FHG in Bezug zum § 7 Abs. 3 WissHG - Studienreformkommissionen und Verbindlichkeit von Empfehlungen

§ 7 Abs. 3 WissHG soll lauten:

(3) Mitglieder der gemeinsamen Kommission sind:

1. Sechs Vertreter der Gruppe der Professoren  
Drei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter  
Drei Vertreter der Gruppe der Studenten
2. Vier Vertreter der staatlichen Stellen
3. Vier Vertreter aus der Berufspraxis

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliederzahlen unter 1. ist eine Vertretung der Fachhochschulen in dieser Kommission eher gewährleistet; die Erhöhung der Mitgliederzahl unter 3. entspricht dem Interesse der Fachhochschulen, ihren spezifischen Bildungsauftrag der berufsorientierten, praxisintensiven wissenschaftlichen Ausbildung auch in diesem Zusammenhang zu betonen.

1110/4

zu § 10 Abs. 2 Satz 1 - Stimmrecht und besondere Mehrheiten

Hier sind die Worte "sowohl die Wahl des Dekans und des Prodekanen" zu streichen.

zu § 16 Abs. 5 - Rektorat

Das Vorschlagsrecht des gewählten Rektors muß sichergestellt werden. Hier würde anderenfalls im Hinblick auf den Entwurf das Problem entstehen, daß ein gewählter Rektor keine Mitwirkung bei der Wahl der Prorektoren hätte. Ihm würde ausschließlich die Bestellung der gewählten Prorektoren obliegen.

zu § 19a - Frauenbeauftragte

Der Paragraph sollte wie folgt formuliert werden:

- (1) Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt die Aufgaben der Frauenförderung für Professorinnen, Studentinnen und Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist rechtzeitig und umfassend über alle Angelegenheiten, die die Belange der Frauen berühren, von den zuständigen Stellen der Fachhochschule zu informieren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Fachhochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme mit Antragsrecht zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit.
- (2) Die Frauenbeauftragte wird von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule aus der Mitte der Professorinnen und Mitarbeiterinnen für vier Jahre gewählt. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden.
- (3) Die für die Arbeit der Frauenbeauftragten notwendigen Mittel werden durch das Ministerium zusätzlich zur Verfügung gestellt.

**Begründung:**

Die Rechte der Frauenbeauftragten sollen durch die neue Formulierung eindeutiger gefaßt werden. Es stehen nicht an allen Hochschulen Professorinnen für dieses Amt zur Verfügung. Die für die Arbeit der Frauenbeauftragten notwendigen Mittel dürfen nicht noch eine zusätzliche Belastung für den ohnehin zu schmalen Haushalt der Fachhochschulen werden.

1110/5

zu § 27 - Datenverarbeitungszentrale

Der § 27 muß in der alten Fassung erhalten bleiben.

Begründung:

Die DV als Zentrale Einrichtung ist für die Fachhochschule Aachen eine wichtige Einrichtung, die sich in der Vergangenheit vorzüglich bewährt hat.

Sie ist zudem beizubehalten, weil im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen (§ 34 WissHG) weiterhin an dieser Zentralen Betriebseinheit festgehalten wird. Sollte bei einigen Hochschulen die Notwendigkeit einer anderen organisatorischen Lösung bestehen, so wäre dem gesetzgebend dadurch Rechnung zu tragen, daß Abs. (1) des § 27 FHG wie folgt erweitert wird:

(1) Die Datenverarbeitungszentrale ist in der Regel eine Zentrale Betriebseinheit.

Dementsprechend könnte ggf. die Grundordnung etwas anderes als eine Zentrale Einrichtung vorsehen.

Eine Ergänzung sollte in Abs. 3 lauten:

Sie soll Empfehlungen für die Verwaltung, Nutzung und Ausstattung der Rechenanlagen der Datenverarbeitungszentrale geben.

Begründung:

Solche Zuständigkeit hat sich bewährt.

zu § 27a Wissenschaftliche Einrichtungen an der Fachhochschule

Auf Antrag des Senats kann der Minister für Wissenschaft und Forschung eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

Begründung:

Wegen der ständig wachsenden Bedeutung der Fachhochschulen im Bereich von Forschung und Entwicklung mit Drittmitteln (s. § 65 FHG), sollte den Fachhochschulen ebenso wie den Universitäten die Möglichkeit der Errichtung von An-Instituten eingeräumt werden. Hierzu gibt es an der Fachhochschule Aachen bereits konkrete Überlegungen.

1110/6

zu § 31 Abs. 4 Satz 1 - Dienstaufgaben der Professoren

Der Text soll lauten:

Der Umfang der Aufgaben eines Professors bestimmt sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 41a nach der Regelung, die der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Ernennung schriftlich getroffen hat.

Begründung:

Betreffend "die Art der Aufgaben eines Professors" ist die Fachhochschule Aachen der Auffassung, daß diese Bestimmung sich inhaltlich mit § 41, wo nur vom Umfang die Rede ist, decken muß.

Außerdem muß der berufene Professor die Rechtssicherheit haben, für ein dem Bedarf des Fachbereichs entsprechendes, auch von ihm erwartetes Lehrgebiet eingestellt worden zu sein.

zu § 39 Abs. 1 - Lehrbeauftragte

Vorletzter Satz, neuer Wortlaut:

Lehrbeauftragte nehmen Lehraufgaben wahr, die denen von Professoren oder von Lehrkräften für besondere Aufgaben entsprechen.

Begründung:

Dies wird als Richtigstellung betrachtet in Bezug auf die Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen ...

Erlaß vom 10. 3. 1980; Az.: I B 4 - 3817.O.1

zu § 45 Abs. 2 Satz 1 - Einstufungsprüfung

Streichung der Worte: "das 24. Lebensjahr vollendet und"

Begründung:

Die beschriebenen Vorbedingungen von Ausbildung und Berufspraxis reichen aus.

zu § 53 Abs. 2 - Studienberatung

Im Sinne von § 82 Abs. 2 WissHG wird folgende Änderung für dringend erforderlich gehalten:

Die allgemeine Studienberatung ist in der Regel als zentrale Beratungsstelle bei der Hochschulverwaltung einzurichten. Die Grundordnung kann eine solche Beratungsstelle als zentrale Betriebseinheit vorsehen. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs.

M 10/7

**Begründung:**

Die bisherige Regelung wird den Anforderungen einer Studienberatung für die FH-Studenten nicht gerecht.

zu §§ 66/67 - Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne  
- Gemeinsame Planungsgrundsätze, Planungsverfahren und Planungsdaten

---

Nach Auffassung der Fachhochschule Aachen sollte eine gesetzliche Verpflichtung der Fachhochschulen zur Aufstellung eines Hochschulentwicklungsplans erhalten bleiben.

Jedoch sollten die gesetzlichen Vorgaben lockerer gefaßt werden; z. B. sollte die 5Jahresfrist gestrichen werden.

zu § 70 - Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

---

Der neu eingefügte Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.

Der Absatz 3 würde eine weitere Einengung der Selbständigkeit der Hochschulen bedeuten. Er würde nicht zur vertraulichen Zusammenarbeit zwischen Ministerium und Hochschule beitragen.



(Prof. Dipl.-Ing. R. Flosdorff)